

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Nein |
| Für die Fachpresse!        | Nein |
| Für die Amtliche Sammlung! | Nein |

---

Gesetz: RVO § 405; ArbGG §§ 2, 48 a

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 167/73

Urteil des BAG vom 21. Oktober 1974

LAG Rheinland-Pfalz



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 167/73

4 Sa 312/72 Rheinland-Pfalz

Urteilstenor  
zugestellt am  
21. Oktober 1974

gez. Weinrich,

Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZP  
in der Sitzung vom 16. Oktober 1974 durch die Vorsitzende Richterin  
Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die  
ehrenamtlichen Richter Dr. Toeche-Mittler und Heidenreich für Recht  
erkannt:

1. Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landes-  
arbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Dezember 1972  
- 4 Sa 312/72 - wird, soweit der Klageanspruch nicht  
auf § 405 RVO gestützt ist, auf Kosten der Kläger  
zurückgewiesen.
2. Soweit der Klageanspruch auf § 405 RVO gestützt ist,  
wird der Rechtsstreit auf Antrag der Kläger an das  
Sozialgericht Mainz verwiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind bei der Beklagten tätig, und zwar der Kläger zu 1. als Aufnahmeleiter, die Kläger zu 2. und 4. als Kameramänner, der Kläger zu 3. als Produktions- und Aufnahmeleiter und der Kläger zu 5. als Requisiteur. Sie sind bei der AOK Berlin freiwillig krankenversichert und haben im Jahre 1971 folgende Beträge bezahlt:

|                   |             |
|-------------------|-------------|
| der Kläger zu 1.: | 320,-- DM   |
| der Kläger zu 2.: | 976,80 DM   |
| der Kläger zu 3.: | 1.029,43 DM |
| der Kläger zu 4.: | 597,64 DM   |
| der Kläger zu 5.: | 170,93 DM.  |

Die Beklagte führt auf Anordnung der Sozialversicherungsträger für die Kläger zu 1., 3. und 5. schon in der Zeit vor 1970 und für die Kläger zu 2. und 4. seit dem 1. Januar 1970 Sozialversicherungsbeiträge (Angestelltenversicherung und Arbeitslosenversicherung) an die zuständigen Einzugsstellen ab. Sie hat die diesbezüglichen Festsetzungsbescheide mit Widerspruch angefochten. Auf Grund eines Abkommens mit den zuständigen Einzugsstellen (AOK) haben sich die Ortskrankenkassen verpflichtet, die abgeführten Beiträge dann an den jeweils Berechtigten zu erstatten, wenn die durchzuführenden Musterprozesse vor dem Sozialgericht ergeben, daß eine Versicherungspflicht der sogenannten "Freien Mitarbeiter" nicht besteht.

Die Beklagte hat den Klägern zunächst nicht ausdrücklich mitgeteilt, daß sie diese erwähnten Beiträge nur unter Vorbehalt für sie abführe. Die Kläger sind hierüber jedoch von der Beklagten mit Schreiben vom 5. März 1971 offiziell unterrichtet worden.

Die Kläger halten die Beklagte für verpflichtet, ihnen den halben Krankenkassenbeitrag für das Jahr 1971 zu bezahlen. Sie sind nach ihrer Ansicht mit der Beklagten durch ein angestelltenähnliches Verhältnis verbunden, das die Anwendung des § 405 RVO zu ihren Gunsten rechtfertige. Die Beklagte sei ferner auf Grund eines von ihr geschaffenen Vertrauenstatbestandes zur



- 3 -

Leistung verpflichtet, da sie für die Kläger Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung abführe. Sie haben beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie folgende Summen nebst jeweils 4 % Zinsen ab 1. Januar 1972 zu zahlen:

|                     |           |
|---------------------|-----------|
| an den Kläger zu 1. | 160,-- DM |
| an den Kläger zu 2. | 488,40 DM |
| an den Kläger zu 3. | 514,71 DM |
| an den Kläger zu 4. | 298,82 DM |
| an den Kläger zu 5. | 85,47 DM. |

Die Beklagte hat beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Nach ihrer Auffassung sind die Kläger für sie nur als sog. freie Mitarbeiter tätig.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung dieses Urteil abgeändert und hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Es hat die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges bejaht. Sachlich hat das Landesarbeitsgericht die entsprechende Anwendung des §. 40 RVO auf arbeitnehmerähnliche Personen im Angestelltenbereich abgelehnt. Es hat weiter geprüft, ob die Kläger Angestellte seien, hat dies aber verneint. Einen von der Beklagten geschaffenen Vertrauenstatbestand als Anspruchsgrundlage hat das Landesarbeitsgericht nicht als gegeben erachtet.

Gegen das vorbezeichnete Urteil haben die Kläger das vom Landesarbeitsgericht zugelassene Rechtsmittel der Revision eingelegt, mit dem sie ihren Klageantrag weiterverfolgen. Hilfsweise haben sie beantragt, den Rechtsstreit an das Sozialgericht Mainz zu verweisen. Die Beklagte hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Beide Parteien haben der Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

- 4 -



### Entscheidungsgründe:

1. Die kraft Zulassung statthafte Revision ist von den Klägern in gehöriger Frist und Form eingelegt und begründet worden.

2. Soweit die Kläger den Klageanspruch auf der Grundlage des § 242 BGB - auf Grund des angeblich von der Beklagten geschaffenen Vertrauenstatbestandes - durchsetzen wollen, ist der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen gegeben. Insoweit handelt es sich um einen aus dem Verhalten der Beklagten gegenüber den Klägern und damit um einen aus dem Arbeitsverhältnis abgeleiteten Anspruch (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG).

Sachlich ist dieser Anspruch nicht begründet. Die Beklagte hat, wie das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum dargelegt hat, zu keinem Zeitpunkt sich so verhalten, daß die Kläger hätten annehmen können, sie werde auch ohne gesetzliche Pflicht einen Teil des Krankenkassenbeitrages der Kläger übernehmen. Die Zahlung der Arbeitgeberanteile zur Renten- und Arbeitslosenversicherung kann keinen solchen Vertrauenstatbestand schaffen; denn die Beklagte hat sich insoweit nur unter Vorbehalt ihrer Rechte den von ihr gerichtlich angefochtenen Festsetzungsbescheiden der Sozialversicherungsträger gebeugt. Ein solches Verhalten kann unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes nicht einmal vertragliche Rechte in bezug auf die Zahlung der von dem Vorbehalt betroffenen Beiträge begründen, noch weniger hinsichtlich des Krankenversicherungsbeitrags, für den kein Festsetzungsbescheid vorliegt. Dies ist auch nicht möglich unter dem von der Revision hervorgehobenen Gesichtspunkt der Einheit der Sozialversicherung. Ebensowenig verletzt die Beklagte entgegen der Ansicht der Revision die arbeitsvertragliche Fürsorgepflicht, wenn sie bei dem vorliegenden Sachverhalt die Zahlung des Arbeitgeberanteils zur Krankenversicherung ablehnt.

Die Revision war daher insoweit zurückzuweisen.

3. Soweit die Klage sich auf die am 1. Januar 1971 in Kraft getretene Vorschrift des § 405 RVO (vgl. Art. 1 Nr. 24 des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 - BGBl. I 1770) stützt, ist der ausschließliche Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet. Dies hat der Gemeinsame Senat

